

Chancenkarte

Was ist eine Chancenkarte?

Die Chancenkarte (ab 01.06.2024) ist eine neue Rechtsgrundlage im deutschen Aufenthaltsgesetz, um den gesteuerten Zugang zur Arbeitsplatzsuche in Deutschland zu ermöglichen. Neben der Arbeitsplatzsuche ermöglicht sie auch die Suche nach Maßnahmen zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen in Deutschland.

Wen betrifft dieses Merkblatt?

Personen, die in Deutschland oder im Ausland einen staatlich anerkannten, mindestens zweijährigen **Berufsabschluss** oder einen **Hochschulabschluss** erworben haben und sich nach Deutschland **zur Suche** nach einer Erwerbstätigkeit oder selbständigen Tätigkeit oder zur Suche nach Maßnahmen zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen begeben.

Für eine Chancenkarte können sich Fachkräfte i.S.d. § 18 Abs. 3 AufenthG (anerkannter Hochschul- oder Berufsabschluss) qualifizieren, ohne auf das Punktesystem angewiesen zu sein (**privilegierte Chancenkarte**). Alle anderen Personen müssen ein Mindestmaß an Punkten erreichen und Mindestvoraussetzungen erfüllen (**Chancenkarte für Nicht-Fachkräfte**).

Die Chancenkarte kann zunächst für **maximal ein Jahr** (Such-Chancenkarte) mit der Möglichkeit der Verlängerung in Deutschland für maximal 2 weitere Jahre (Folge-Chancenkarte) erteilt werden. Die Chancenkarte kann in Deutschland durch eine Aufenthaltserlaubnis abgelöst werden.

Die Chancenkarte erlaubt die Aufnahme einer **Nebenbeschäftigung** von bis zu 20 Stunde/Woche (eine oder mehrere Teilzeitbeschäftigung(en), keine selbständige Tätigkeit) sowie die Möglichkeit der (vollwertigen) qualifizierten **Probebeschäftigung** bis zu jeweils 2 Wochen, die jedoch nicht den Hauptaufenthaltszweck darstellen dürfen.

Die **Beantragung** einer Chancenkarte **direkt in** der Bundesrepublik **Deutschland** ist nur möglich, wenn der Voraufenthalt im Inland aufgrund eines Aufenthaltstitels zum Zwecke der Erwerbstätigkeit oder der Ausbildung erfolgt (z.B. Voraufenthalt zum Zwecke einer Anerkennungspartnerschaft oder zum Besuch eines Sprachkurses). Staatsangehörige des in § 41 I AufenthV genannten Personenkreises (Positivstaater) benötigen für eine direkte Beantragung in Deutschland keinen Voraufenthalt.

Zusätzliche Informationen können auch auf der Webseite www.make-it-in-germany.com abgerufen werden. Darüber hinaus können die Interessierte mit dem [Tool „Self-Check: Chancenkarte“](#) von „Make it in Germany“ bereits vor der Antragstellung unverbindlich testen, ob sie die Kriterien für die Chancenkarte erfüllen bzw. genug Punkte erreichen.

<https://www.make-it-in-germany.com/de/visum-aufenthalt/arten/chancenkarte-jobsuche>

<https://www.make-it-in-germany.com/de/newsletter/chancenkarte>

<https://www.make-it-in-germany.com/de/visum-aufenthalt/self-check-chancenkarte>

1. Lesen Sie die nachfolgenden Hinweise und die Dokumentenliste sorgfältig durch.
2. Stellen Sie dann bitte Ihre Antragsunterlagen zusammen.
3. Buchen Sie einen [Termin](#).
4. Bitte sortieren Sie Ihre Unterlagen in der angegebenen Reihenfolge.

Bitte beachten Sie:

- Die Visastelle kann aufgrund des hohen Arbeitsaufkommens und der Gleichbehandlung aller Antragsteller nur Anträge in der erbetenen Form zur Bearbeitung annehmen.
- Das Einreichen unvollständiger Unterlagen kann zur Ablehnung führen.
- Unaufgefordert übersandte Unterlagen können Ihrem Visumantrag nicht zugeordnet werden.
- Alle Unterlagen, Merkblätter und Antragsformulare der Botschaft sind kostenlos.
- Alle Informationen zum Antragsverfahren finden Sie auf der Internetseite der [Botschaft](#)
- Zur Recherche in der Datenbank Anabin finden Sie im gesonderten [Merkblatt „Hinweise zu ANABIN“](#) eine detaillierte Anleitung, wie Sie die erforderlichen Informationen zu Ihrem Hochschulabschluss abrufen können
- Bitte sehen Sie von Sachstandsanfragen ab. Sachstandsanfragen beschleunigen das Visumverfahren nicht.

Welche Unterlagen sind vorzulegen?

1	Visumantrag	
<input type="checkbox"/>	Ausgefüllt in deutscher oder englischer Sprache	Das Antragsformular erhalten Sie kostenlos auf der Homepage der Botschaft. Wir empfehlen die Nutzung des VIDEX-Systems zum elektronischen Ausfüllen des Antrags: https://videx.diplo.de/videx/visum-erfassung/videx-langfristiger-aufenthalt
<input type="checkbox"/>	Zusatzangaben zur Erreichbarkeit und Vertretung	Das Formular finden Sie auf unserer Webseite .
<input type="checkbox"/>	Belehrung „Chancenkarte“ für Personen über 44 Jahre	Die Belehrung finden Sie auf unserer Webseite .
2	Reisedokument	
<input type="checkbox"/>	Reisepass <u>UND</u> eine nicht beglaubigte Kopie aller Seiten mit Eintragungen	Der Pass muss mindestens zwei leere Seiten aufweisen und innerhalb der vorangegangenen zehn Jahre ausgestellt sein. Der Pass verbleibt <u>nicht</u> in der Botschaft während des Visumverfahrens und muss nur bei der Visumbeantragung und später zur Visierung vorgelegt werden.
3	Aufenthaltserlaubnis	
<input type="checkbox"/>	Gültige Aufenthaltserlaubnis für Lettland in Form eines D-Visums oder einer Aufenthaltskarte <u>UND</u> eine nicht beglaubigte Kopie (bei Karte: Vorder- und Rückseite)	
4	Gewöhnlicher Aufenthalt	
<input type="checkbox"/>	Nachweis des gewöhnlichen Aufenthaltes in Lettland	-Beispielsweise durch eine aktuelle Strom- oder Gasrechnung, eine Miet-, Melde- oder Wohnsitzbescheinigung, einen offiziellen Melderegisterauszug oder eine Arbeits- oder Studienbescheinigung. -Das Dokument muss Ihre aktuelle Adresse enthalten. -Alternativ können Sie auch eine Flüchtlingsregistrierung oder ein anderes offizielles Schreiben vorlegen, das von Behörden ausgestellt wurde und Ihre aktuelle Adresse bestätigt.
5	Passbilder	
<input type="checkbox"/>	ein aktuelles biometrisches Passbild	Das Lichtbild muss bestimmten Anforderungen entsprechen. Bitte kleben Sie das Foto nicht auf.

6	Finanzierung - mindestens 1.091 Euro pro Monat - Nachweis für den gesamten Aufenthalt (max. 12 Monate). Für 12 Monate müssen eigene Mittel in Höhe von 13.092 Euro vorhanden sein. Sollten Sie weniger Mittel zur Verfügung haben, kann ein Visum für einen kürzeren Zeitraum beantragt werden.	
<input type="checkbox"/>	Eigenmittel: - Einzahlung der erforderlichen Summe (abzüglich der vertraglich vereinbarten Leistungen) auf ein Sperrkonto in Deutschland (Nachweis) ODER - Kontoauszüge einer lettischen oder einer deutschen Bank	Informationen zur Eröffnung eines Sperrkontos finden Sie auf der Webseite des Auswärtigen Amtes. - Die Kontoauszüge müssen belegen, dass Sie genug Geld für Ihren gesamten Aufenthalt zur Verfügung haben. - Die nachzuweisenden Finanzmittel müssen sich auf eigenem Konto (nicht von Dritten!) und seit mindestens 90 Tagen vor Antragstellung befinden. - Der Nachweis erfolgt in Form der Kontoauszüge der letzten drei Monate vor Antragstellung.
<input type="checkbox"/>	ODER Nebenbeschäftigung - Arbeitsvertrag oder verbindliches Arbeitsangebot	Aus dem Nachweis müssen die wöchentlichen Arbeitszeiten und der monatliche Verdienst hervorgehen.
<input type="checkbox"/>	ODER Verpflichtungserklärung - förmliche Verpflichtungserklärung gem. §§ 66-68 AufenthG (im Original mit einer nicht beglaubigten Kopie)	Mit Vermerk „Bonität nachgewiesen“ und „Arbeitsplatzsuche“. Bitte wenden Sie sich an die für den Wohnort zuständige Ausländerbehörde. Die Entgegennahme einer Verpflichtungserklärung durch die Deutsche Botschaft Riga kann nur in Ausnahmefällen erfolgen. ¹
7a Qualifikationsnachweise für privilegierte Chancenkarte		
<input type="checkbox"/>	Hochschuldiplom ODER Nachweis über eine abgeschlossene Berufsausbildung (Ausbildungsdauer min. 2 Jahre) UND notariell beglaubigte Übersetzung (englischsprachiger Abschluss muss nicht übersetzt werden) (im Original mit einer nicht beglaubigten Kopie)	
<input type="checkbox"/>	UND Nachweis der Gleichwertigkeit/Vergleichbarkeit Ihres Abschlusses (Informationen zu Abschlussanerkennung und Nachweisoptionen finden Sie in unserem Merkblatt „Hinweise zur Abschlussanerkennung“ .)	
7b Qualifikationsnachweise für Chancenkarte für Nicht-Fachkräfte		
<input type="checkbox"/>	Hochschuldiplom ODER Nachweis über eine abgeschlossene Berufsausbildung (Ausbildungsdauer min. 2 Jahre) UND notariell beglaubigte Übersetzung (englischsprachiger Abschluss muss nicht übersetzt werden)	

¹ Die Entgegennahme einer Verpflichtungserklärung durch die Deutsche Botschaft Riga kann nur erfolgen, wenn wirklich keine andere Möglichkeit des Nachweises der Sicherung des Lebensunterhaltes besteht und davon ausgegangen werden kann, dass eine Bonitätsprüfung positiv ausfällt und die Vollstreckbarkeit der Verpflichtungserklärung in Deutschland gegeben ist. Der Verpflichtungsgeber muss über Vermögen in Deutschland, z.B. über ein deutsches Konto verfügen, sodass die Bonität des Verpflichtungsgebers als „nachgewiesen“ bezeichnet werden kann.

	(im Original mit einer nicht beglaubigten Kopie)	
<input type="checkbox"/>	<p><u>Beim Hochschulabschluss:</u> Feststellung der (bedingten) Vergleichbarkeit des ausländischen Hochschulabschlusses (Ausdruck aus der anabin-Datenbank für Ihren Hochschulabschluss mit „bedingt vergleichbar“ und Ihre Hochschule mit „H+“ oder „H+/-,“) <i>ODER</i> Bescheinigung der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB), die die staatliche Anerkennung des Abschlusses bestätigt (Zeugnisbewertung), Informationen unter: https://zab.kmk.org/de/zeugnisbewertung</p> <p><u>Beim Berufsabschluss:</u> Defizitbescheid / Teilanerkennungsbescheid der für die Prüfung zuständigen Stelle, Informationen unter: https://zab.kmk.org/de/dab <i>ODER</i> Bestätigung des Bundesinstituts für Berufsbildung (BIBB) beim von einer deutschen Auslandshandelskammer erteilten Berufsabschluss</p>	
<input type="checkbox"/>	Nachweis Sprachkenntnisse	
	<p>mindestens einfache deutsche Sprachkenntnisse auf Sprachniveau A1 <i>ODER</i> englische Sprachkenntnisse mindestens auf Sprachniveau B2</p> <p>(Nachweis durch Sprachzertifikat im Original mit einer nicht beglaubigten Kopie)</p>	<p>- Welche Zertifikate derzeit anerkannt sind, finden Sie auf der Webseite https://www.alte.org/Our-Full-Members.</p> <p>- Auch bei Herkunftsländern, in denen Englisch als Umgang- oder Amtssprache gilt, muss ein Zertifikat vorgelegt werden.</p> <p>- Das Prüfungsdatum darf nicht länger als 1 Jahr zurückliegen.</p>
<input type="checkbox"/>	Weitere Nachweise für Punktesystem	
	<p>Folgende mögliche Auswahlkriterien für die Punktevergabe sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Teilanerkennungsbescheid / Defizitbescheid für eine ausländische Berufsqualifikation - über den Mindestanforderungen liegende Deutschkenntnisse (über A1) oder Englischkenntnisse (über B2) - Berufserfahrung (min. 2 Jahre in letzten 5 Jahren, mittelbarer Bezug zwischen Qualifikation und Berufserfahrung gegeben, Nachweis durch Arbeitszeugnis oder Bestätigung des bisherigen Arbeitgebers und durch lückenlosen Lebenslauf) - rechtmäßiger Voraufenthalt im Bundesgebiet (min. 6 Monate ununterbrochen in den letzten 5 Jahren; ausgeschlossen: touristische oder Besuchsaufenthalte, Schengen-rechtliche Kurzaufenthalte; Nachweise durch Visum oder Blaue Karte (EU) oder andere Aufenthaltstitel und Ein- und Ausreisestempel in Ihrem Pass oder Meldebescheinigung) - Ehegatte/Lebenspartner, der bereits die Voraussetzungen für die Erteilung einer Chancenkarte erfüllt (Die Beantragung der Chancenkarte muss bei derselben zuständigen Visastelle erfolgen. Es muss eine gemeinsame Einreise nach Deutschland beabsichtigt sein. Nachweis durch Heiratsurkunde, Lebenspartnerschaftsurkunde oder Auszug aus dem Ehe- oder Personenstandsregister.) 	
8	Nachweis der Unterkunft	
<input type="checkbox"/>	Nachweis der Unterkunft in Deutschland mit vollständiger Adressenangabe (zB Mietvertrag, Hotelreservierung, Einladungsschreiben)	
9	Krankenversicherung	
<input type="checkbox"/>	Private Krankenversicherung (meist 'Incoming-Versicherung' genannt), die den gesamten Aufenthalt in Deutschland abdeckt. Nähere Informationen dazu finden Sie auf unserer Webseite .	
10	Visumsgebühr	
<input type="checkbox"/>	75,00 € zu zahlen per Kreditkarte (Master Card / Visa) oder in bar	
Die Botschaft behält sich vor, im Einzelfall weitere Unterlagen anzufordern.		

Bearbeitungsdauer:

zwischen zwei und vier Wochen, in Einzelfällen auch kürzer oder länger.

Falls sich im Laufe Ihres Visumverfahrens Rückfragen an Sie ergeben sollten oder zusätzliche Unterlagen vorgelegt werden müssten, würde die Visastelle sich selbstverständlich unaufgefordert direkt an Sie wenden.